



Brüssel, den 17. November 2025
(OR. en)

14620/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0295(NLE)**

LIMITE

**ENV 1125
WTO 100**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP 20) zu vertretenden Standpunkt (Samarkand, Usbekistan, 24. November bis 5. Dezember 2025)

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien
des Übereinkommens über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES CoP20)
zu vertretenden Standpunkt
(Samarkand, Usbekistan, 24. November bis 5. Dezember 2025)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden „CITES“)¹, dem die Union mit dem Beschluss (EU) 2015/451 des Rates² beigetreten ist, trat am 1. Juli 1975 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel XI Absatz 3 des CITES kann die Konferenz der Vertragsparteien unter anderem Beschlüsse zur Änderung der Anhänge des CITES annehmen.
- (3) Die Konferenz der Vertragsparteien soll auf ihrer 20. Tagung vom 24. November bis 5. Dezember 2025 (im Folgenden „CITES CoP20“) Beschlüsse über 51 Vorschläge zur Änderung der Anhänge des CITES sowie über zahlreiche weitere Fragen der Umsetzung und Auslegung des CITES annehmen.

¹ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2015/451/oj>).

² Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/451/oj>).

- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union auf der CITES CoP20 zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Änderungen der Anhänge des CITES für die Union bindend sein werden und einige der anderen Beschlüsse wie Änderungen von Resolutionen, die in die Rechtsvorschriften der Union aufgenommen werden, den Inhalt der Rechtsvorschriften der Union maßgeblich beeinflussen können, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission³ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission⁴.
- (5) Der vorgeschlagene, auf der CITES CoP20 zu den verschiedenen Vorschlägen zu vertretende Standpunkt der Union stützt sich auf die Expertenanalyse ihrer Vorzüge unter Berücksichtigung der Bestimmungen des CITES und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie auf das Ausmaß ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und Maßnahmen der Union —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

³ Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/865/oj>).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission (ABl. L 242 vom 7.9.2012, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/792/oj).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden „CITES CoP20“) zu vertreten ist, ist in den Anhängen dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Soweit sich neue wissenschaftliche oder technische Informationen, die nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sowie vor oder während der CITES CoP20 vorgelegt werden, auf den Standpunkt gemäß Artikel 1 auswirken könnten oder auf dieser Tagung überarbeitete oder neue Vorschläge zu Fragen unterbreitet werden, zu denen die Union noch keinen Standpunkt festgelegt hat, wird durch Koordinierung an Ort und Stelle ein Standpunkt zu den betreffenden Vorschlägen entwickelt, bevor die CITES CoP20 zur Abstimmung darüber schreitet. In derartigen Fällen muss der Standpunkt der Union mit den Grundsätzen gemäß den Anhängen des vorliegenden Beschlusses vereinbar sein.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
